

Zwischen der

AKN Eisenbahn GmbH

(im Folgenden „AKN“)

- einerseits -

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(im Folgenden „EVG“)

- andererseits -

wird der folgende

**Tarifvertrag zur Bildung der gemeinsamen Einrichtung
„Fonds für Wohnen und Mobilität (WoMo-Fonds)“
(WoMo-TV- AKN)**

geschlossen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bildung einer gemeinsamen Einrichtung; Organisationsform	2
§ 3 Zweck und Aufgaben	2
§ 4 Leistungsgewährung	3
§ 5 Finanzielle Ausstattung	3
§ 6 Verwaltungskosten	4
§ 7 Schlussbestimmungen	4

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Auszubildende (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der AKN Eisenbahn GmbH, die dem Geltungsbereich des zwischen dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. (AGVDE) und der Gewerkschaft EVG für den Bereich der AKN Eisenbahn GmbH abgeschlossenen Manteltarifvertrags bzw. dem Geltungsbereich des zwischen dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. (AGVDE) und der Gewerkschaft EVG für den Bereich der AKN Eisenbahn GmbH abgeschlossenen Manteltarifvertrags für Auszubildende unterliegen.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags sind im Rahmen der auf das Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamtinnen und Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

§ 2 Bildung einer gemeinsamen Einrichtung; Organisationsform

- (1) Die Tarifvertragsparteien gründen gemäß § 4 Abs. 2 TVG eine gemeinsame Einrichtung mit dem Namen „Fonds für Wohnen und Mobilität Unternehmen (WoMo-Fonds AKN)“ (nachfolgend „gemeinsame Einrichtung“ genannt).
- (2) Die Gründung dieser gemeinsamen Einrichtung hat das Ziel, den Arbeitnehmern über einen mit der administrativen Abwicklung beauftragten Dienstleister Leistungen zu erschließen, wie sie auch von dem zwischen der Deutsche Bahn AG und der EVG gegründeten „Fonds Wohnen und Mobilität e.V. (nachfolgend „Wo-Mo-Fonds DB/EVG“)“ erbracht werden.
- (3) Beauftragter Dienstleister ist der Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (nachfolgend „beauftragter Fonds“ genannt). Nähere Einzelheiten regelt ein zwischen der gemeinsamen Einrichtung und dem beauftragten Fonds abzuschließender Dienstleistungsvertrag.
- (4) Die Leistungen, die der beauftragte Fonds erbringt, bestimmen sich nach den für den Wo-Mo-Fonds DB/EVG gefassten Beschlüssen, soweit hierzu im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird (Leistungsportfolio analog Wo-Mo-Fonds DB/EVG).

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Die gemeinsame Einrichtung gewährt über den beauftragten Fonds individuelle finanzielle Leistungen zur Förderung der beruflichen Mobilität (z. B. Zuschuss zu einem Jobticket) bzw. berufsnahen Wohnens (z.B. Zuschuss zu wohnbedingten Nebenkosten, Mietzuschuss) und setzt diese um.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4 Leistungsgewährung

Aus diesem Tarifvertrag leitet sich für Arbeitnehmer kein unmittelbarer Leistungsanspruch ab. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass die Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) sind. Die Gewährung von Leistungen haben die Arbeitnehmer unmittelbar beim beauftragten Fonds anzumelden. Ausschließlich dem beauftragten Fonds obliegt die Antragsannahme, -prüfung und -bearbeitung, die Auszahlung von Förderbeträgen sowie die Information und Betreuung der Förderberechtigten.

§ 5 Finanzielle Ausstattung

- (1) Zur Finanzierung der Aufgaben des beauftragten Fonds erfolgt eine Dotierung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Das Unternehmen zahlt dem beauftragten Fonds jährlich einen Betrag in Höhe von 125,00 EUR, multipliziert mit der Anzahl aller Arbeitnehmer, die unter den allgemeinen Geltungsbereich der in § 1 genannten Tarifverträge fallen. Teilzeitarbeitnehmer werden entsprechend dem zeitlichen Umfang ihrer vereinbarten Arbeitsleistung anteilig berücksichtigt. Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis mit einer anderen Gewerkschaft abgeschlossene Tarifverträge Anwendung finden, werden bei der Dotierung nicht berücksichtigt.
- (3) Maßgebend ist jeweils der Personalbestand am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.
- (4) Die Dotierung erfolgt in laufenden monatlichen Teilbeträgen. Tritt dieser Tarifvertrag unterjährig in Kraft, wird die Dotierung für das Jahr, in dem der Tarifvertrag in Kraft tritt, zeitanteilig berechnet; abweichend von Abs. 3 ist für dieses Jahr der Personalbestand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrags maßgebend.

Protokollnotiz:

Die genaueren Abrechnungsmodalitäten werden in dem zwischen der gemeinsamen Einrichtung und dem beauftragten Fonds gesondert abzuschließenden Dienstleistungsvertrag festgelegt.

Die Gewährung von Leistungen des beauftragten Fonds erfolgt nur im Rahmen der vom Unternehmen zugeführten Dotierung. Der Status der Dotierung und Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Förderberechtigten des Unternehmens wird jährlich ermittelt. Nicht abgerufene Dotierungsguthaben werden auf das Folgejahr übertragen.

- (5) Der Arbeitgeber ist gegenüber der EVG und der gemeinsamen Einrichtung zur transparenten Auskunft über die relevanten Berechnungsgrundlagen verpflichtet.
- (6) Der beauftragte Fonds ist zu verpflichten, die Verwendung der für seine Aufgabenerfüllung erhaltenen Finanzmittel auf geeignete Weise jährlich nachzuweisen.

Protokollnotiz:

Das Unternehmen verzichtet auf einen formellen, durch einen Wirtschaftsprüfer (WP) zu erstellendem Prüfbericht. Das Unternehmen bestätigt jeweils innerhalb von einem Monat nach Zugang des Nachweises, dass dieser ordnungsgemäß erbracht wurde. Bestehen nach Auffassung des Unternehmens begründete Zweifel im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Nachweis der Verwendung der erhaltenen Finanzmittel, kann innerhalb der vorgenannten Frist die Beauftragung eines WP verlangt werden, soweit das Unternehmen die hierfür entstehenden Kosten trägt.

§ 6 Verwaltungskosten

- (1) Das Unternehmen übernimmt die jährlich anfallenden Verwaltungskosten für den beauftragten Fonds in Höhe von 8 Prozent des nach der in § 5 beschriebenen Berechnungsweise ermittelten jährlichen Gesamtdotierungsbetrags.
- (2) Zur Abgeltung dieser genannten Verwaltungskosten zuzüglich MwSt überweist das Unternehmen diese einschließlich der Kosten für die in § 5 genannten Dotierung an den beauftragten Fonds.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag ist auf die Dauer von einem Jahr befristet und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages wirkt der Tarifvertrag hinsichtlich der Leistungserbringung im Rahmen noch vorhandener Dotierungsmittel durch den beauftragten Fonds nach; eine Dotierungspflicht nach § 5 Abs. 1 besteht nicht mehr.
- (3) Soweit mit dem beauftragten Fonds nicht etwas Abweichendes vereinbart wird, bleibt dieser nach Beendigung dieses Tarifvertrages und nach Beendigung des zu Grunde liegenden Dienstleistungsvertrags verpflichtet, im Rahmen noch vorhandener Dotierungsmittel Leistungen zu erbringen. Diese Verpflichtung sowie die für diesen Fall anfallenden Verwaltungskosten sind im Dienstleistungsvertrag zu vereinbaren.

Kaltenkirchen/Köln/Frankfurt am Main, den 6. April 2023

AKN Eisenbahn GmbH


(Mayer)
Geschäftsführer

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

